

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Eutingen im Gäu

Satzung
der Gemeinde Eutingen im Gäu
über die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Schlössleweg“
in Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 24. Januar 2023 die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlössleweg“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlössleweg“ und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan und dem Lageplan zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 09.01.2023.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.01.2023.

Beigefügt ist die Begründung vom 09.01.2023 mit folgenden Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung vom 21.03.2022
- Geruchsgutachten vom 06.11.2020 mit Ergänzungen vom 30.03.2022
- Artenschutzrechtliche Untersuchung vom 29.08.2018
- Vertiefte Untersuchungen zum Artenschutz vom 30.05.2022
- Übersichtslageplan zu den externen Artenschutzmaßnahmen vom 03.05.2021
- Lageplan zur Ergänzung der Obstbaumreihe auf Flst. Nr. 5187 vom 03.05.2021
- Lageplan zur Umwandlung der Ackerfläche auf Flst. Nr. 5111 vom 03.05.2021
- Lageplan zur Verhängung von Vogel- und Fledermauskästen auf Flst. Nr. 1767 und 1768 vom 03.05.2021

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt der, der den nach § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 und 7 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eutingen im Gäu, 25. Januar 2023



Armin Jöchle
Bürgermeister